

# Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



## Die Senatorin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

An den Vorsitzenden der Länderkommission  
der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Rainer Dopp  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II D 12

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1881

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

24.02.2020

**Besuchsbericht der Länderkommission** der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter  
(Az.: 2352-BE/1/19) vom 28. Oktober 2019  
über den am 15. Mai 2019 in der o. g. Pflegeeinrichtung durchgeführten Besuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Besuchsbericht der Länderkommission vom 28. Oktober 2019 über den in der o. g. Pflegeeinrichtung am 15. Mai 2019 durchgeführten Besuch nehme ich wie folgt Stellung:

Die Darstellung Ihrer positiven Beobachtungen habe ich erfreut zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Feststellungen und Empfehlungen kann ich Ihnen folgenden aktuellen Stand mitteilen:

### Zu II            Freiheitsentziehung

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass in der Einrichtung Einwilligungen in freiheitsentziehende Maßnahmen mündlich eingeholt und nicht dokumentiert wurden. Der Einrichtung wurde empfohlen, ein Verfahren zu etablieren, welches die rechtswirksame Einwilligung Betroffener zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sicherstellt und eine nachvollziehbare Dokumentation einschließt.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die einrichtungsinterne Verfahrensvorgabe nicht der aktuellen Rechtsprechung und den aktuellen gesetzlichen Regelungen entspricht. Der Einrichtung wurde

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)  
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;  
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:  
Bankverbindung 1: Postbank Berlin            IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100            BIC: PBNKDEFF100  
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse        IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600            BIC: BELADE3EXXX  
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank    IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520            BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Bernd.Piontek@sengpgg.berlin.de

Internet: [www.berlin.de/sen/gpg/](http://www.berlin.de/sen/gpg/)

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@sengpgg.berlin.de](mailto:post@sengpgg.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

empfohlen, die interne Verfahrensvorgabe zu freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffener zu überarbeiten sowie sicherzustellen, dass für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in jedem Fall eine richterliche Genehmigung nach § 1906 BGB eingeholt wird, sofern keine Einwilligung der betroffenen Person und keine rechtfertigende Ausnahmesituation vorliegt.

#### Stellungnahme:

ist eine offene Pflegeeinrichtung. Die Bewohnerinnen und Bewohner können die Einrichtung jederzeit sowohl betreten als auch verlassen. **Die Einrichtung verfolgt den sog. Werdenfelser Weg zur Reduzierung der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen.**

Während des Besuchs der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Mai 2019 war noch die zwischenzeitlich nicht mehr aktuelle einrichtungsinterne Verfahrensrichtlinie-FEM mit dem Stand 02/2014 im Qualitätshandbuch einsehbar und somit auch das zitierte Schreiben des Amtsgerichts vom 01.09.2011.

Die Nationale Stelle kritisierte die im Schreiben vom 01.09.2011 dargelegte Auffassung des Amtsgerichts, wonach ein Bettgitter bis zu einer Höhe von 30 cm über der Matratzenkante keine freiheitsentziehende Maßnahme und somit genehmigungsfrei sei. Diese Auffassung wurde seinerzeit von mehreren Amtsgerichten geteilt.

Inzwischen hat sich die Haltung der Amtsgerichte - auch unter Berücksichtigung des Werdenfelser Weges, den auch die Pflegeeinrichtung beschreitet - gewandelt. Zudem kommen inzwischen überwiegend die sogenannten geteilten Bettseitenteile zur Anwendung.

**Die einrichtungsinternen Richtlinien zu freiheitsbeschränkenden/ freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden zwischenzeitlich von der Einrichtung aktualisiert.** Darin ist u. a. die Genehmigungspflicht einer Maßnahme ab einer Dauer von 30 Minuten aufgenommen. Die Einrichtung verwendet ein Formular für die Einwilligung ausdrücklich auch für den Einsatz eines Bettseiteneinsteckteils, das regelmäßig zu aktualisieren ist. Das in den alten Richtlinien zitierte Schreiben des Amtsgerichts wurde entfernt und findet in den Richtlinien keine Erwähnung mehr.

**Somit wurde die Empfehlung der Länderkommission umgesetzt, ein die rechtswirksame Einwilligung Betroffener zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sicherstellendes Verfahren zu etablieren, das eine nachvollziehbare Dokumentation einschließt. In den einrichtungsinternen Richtlinien ist unter anderem beschrieben, für welche Fallkonstellationen und in welcher Weise bei eventuellen freiheitsentziehenden Maßnahmen eine Bewohnerzustimmung oder eine gerichtliche Genehmigung einzuholen ist.**

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung durch die Berliner Heimaufsicht am 11.12.2019 kamen keine einer richterlichen Genehmigung bedürftigen freiheitsentziehenden Maßnahmen zum Einsatz. Einigen Bewohnerinnen und Bewohnern wurden als Schutzmaßnahme im Rahmen der Sturzprophylaxe Bauchgurte beim Transfer in den Rollstuhl angelegt. In diesen Fällen handelte es sich - nachweislich begründet - jeweils nicht um genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen (selbstständiges Öffnen der Gurte möglich oder keine Fortbewegungsmöglichkeit bzw. schriftliches Einverständnis des Bewohners). Die Schutzmaßnahme war jeweils in der Maßnahmenplanung dokumentiert.

#### Zu III            Rechtmäßigkeit der Medikation

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass Betreuende mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge teils trotz Einwilligungsfähigkeit ihrer Betreuten nicht oder erst nachträglich bei Änderungen der Behandlung oder Medikation einbezogen werden. Es wurde empfohlen, auch weiterhin an Ärztinnen und Ärzte zu appellieren, ihrer Verantwortung in jedem Einzelfall gerecht zu werden.

Stellungnahme:

Die Information über Medikationen ist Aufgabe der verordnenden Ärzte und Ärztinnen. Die Einrichtung und deren Pflegekräfte sind an die ärztlichen Verordnungen und deren Einhaltung gebunden, bis sie geändert werden. Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht kognitiv eingeschränkt sind, besprechen die Medikationen individuell mit den behandelnden Ärzten bei den jeweiligen Visitationen.

**Die Einrichtungsleitung hat den Besuchsbericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zum Anlass genommen, alle im Haus visitierenden Ärztinnen und Ärzte nochmals eindringlich zu bitten, etwaige Medikations- oder Behandlungsänderungen mit den rechtlichen Vertretungspersonen vorab zu besprechen, insbesondere in Bezug auf eine psychopharmakologische Behandlung.** Ein entsprechendes Schreiben wurde an die jeweiligen Ärztinnen und Ärzte versandt.

Zu I Barrierefreiheit

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass in der für Personen mit Behinderung gekennzeichneten Toilette der Spiegel in einer Höhe angebracht war, die für im Rollstuhl sitzende Personen kaum oder gar nicht einsehbar ist. Der Einrichtung wurde empfohlen, den vorhandenen Spiegel tiefer zu hängen oder durch einen Kippspiegel zu ersetzen, so dass auch im Rollstuhl sitzende Personen der Blick in den Spiegel möglich ist.

Stellungnahme:

Bei einer unangemeldeten Vor-Ort-Prüfung durch die Berliner Heimaufsicht am 11.12.2019 wurde festgestellt, dass es auf drei Etagen des Gebäudes jeweils eine barrierefreie und als solche gekennzeichnete Besuchertoilette gibt. In diesen Besuchertoiletten hingen Spiegel in einer Höhe, die für Rollstuhlfahrer nicht einsehbar waren.

§ 8 Abs. 6 der Berliner Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) sieht vor, dass bei neuen Einrichtungen oder Neubauten ausreichend Besuchertoiletten vorhanden sein müssen und mindestens ein Toilettenraum muss nach DIN 18040 Teil 2 barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein muss. Bestehende Pflegeeinrichtungen wie müssen diese Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2 WTG-BauV erst bis spätestens 31.12.2033 erfüllen. Bis dahin genießen Bestandseinrichtungen Bestandsschutz. Der Vorhalt von barrierefrei aufgehängten Spiegeln wäre daher von der Heimaufsicht derzeit ordnungsrechtlich nicht durchsetzbar.

**Nach Auskunft der Einrichtungsleitung ist geplant, in den drei Besuchertoiletten durch einen zusätzlichen, wesentlich tiefer angebrachten Spiegel jeweils Abhilfe zu schaffen. Damit kann der Empfehlung der Länderkommission entsprochen werden.**

Zu IV Zustand der Räumlichkeiten

Entsprechend dem Besuchsbericht der Länderkommission wurde festgestellt, dass während des Rundganges der Nationalen Stelle Böden der Flure und Gemeinschaftsräume unsauber waren. Es wurde empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die stets eine angemessene Sauberkeit der Räumlichkeiten sicherstellen.

Stellungnahme:

Der Einrichtungsträger hat entsprechend der Empfehlung der Länderkommission **Maßnahmen ergriffen, die auch nach Auffassung der Heimaufsicht geeignet sind, die angemessene Sauberkeit der Räumlichkeiten sicherzustellen.**

Mit freundlichen Grüßen